

Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist i. V. m. §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz auf seiner Sitzung vom 24.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zweckbestimmung

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Sportstätten, deren Eigentümer die Stadt Oschatz ist.

Das sind:

Sporthalle Grundschule „Collmblick“
Sporthalle Robert-Härtwig-Schule
Sporthalle West
Döllnitzsporthalle
Rosentalsporthalle
Oschatzer Sportstadion mit Kunstrasenplatz
Tennisanlage
Sportplatz Merkwitz
Sportplatz Mannschatz

(2) Die Sportplätze Merkwitz, Mannschatz, das Oschatzer Sportstadion sowie die Tennisanlage werden auf der Grundlage von Nutzungsverträgen durch Oschatzer Vereine unterhalten. Die Vergabe von Nutzungszeiten an Dritte erfolgt durch den jeweiligen Verein, der auch Entgelte im Rahmen des Nutzungsvertrages mit der Stadt Oschatz erheben kann.

(3) Die Sportanlagen dienen dem Schulsport, dem Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen, dem Freizeitsport und der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. Eine Nutzung zu nicht sportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das Sozial- und Ordnungsamt kann in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung Sonderveranstaltungen genehmigen.

§ 2 - Überlassung

(1) Die Sportstätten werden den Schulen, Kindertageseinrichtungen und Vereinen nach einem Belegungsplan überlassen. Dabei werden Schulen und Kindertageseinrichtungen vorrangig berücksichtigt. Grundlage der Beantragung von Nutzungszeiten durch Oschatzer Vereine ist die jährliche Bestandserhebung der Mitglieder nach Abteilungen im Kreissportbund Nordsachsen.

(2) Die Benutzung der Sporthallen an Wochenenden, Feiertagen und während der Sommer- und Weihnachtsferien ist in der Regel nur für die Döllnitzhalle und Rosenthalhalle möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

(3) Anträge auf Benutzung von Sportstätten sind unter Verwendung der Formulare für regelmäßige Nutzungen bis zum 15.6. des lfd. Jahres für das folgende Schuljahr (Anlage 1),

- a. für einmalige Nutzungen bis 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn (Anlage 2),
- b. für Nutzungen an Wochenenden oder in den Schulferien mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Anlage 3)

zu stellen. In der Belegungszeit sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Trainings, des Wettkampfes bzw. der Veranstaltung enthalten. Für die letzte Trainingszeit an Wochentagen wird eine Nachbereitungszeit von 30 Minuten gewährt.

Die Bestätigung der Nutzungszeit unter a. erfolgt mit Bescheid. Für die Nutzungen nach b. und c. werden Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

(4) Regelmäßige Nutzungen sind zusammenhängende Nutzungen über den Zeitraum eines Schuljahres bzw. Saisonnutzungen für die Sportarten Fußball, Handball und Leichtathletik. Beantragte Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Aufgrund einer effektiven Auslastung der Sportstätten muss die Mindestzahl der Sportlerin der Döllnitz- und Rosenthalhalle 12, in allen anderen Hallen 9 Sportler betragen. Im Trainingsbetrieb ist die Nutzung der Rosenthalhalle von max. 3 Übungsgruppen gleichzeitig auf den getrennten Feldern möglich.

(6) Ein Anspruch auf bestimmte Belegungszeiten oder Sporteinrichtungen besteht nicht. Die Vergabe erfolgt von Amts wegen nach dem Zeitpunkt der Beantragung. Bei Überschneidungen beantragter Trainingszeiten sind Kinder und Jugendliche bis 20.00 Uhr vorrangig zu berücksichtigen. Entsprechend der vorhandenen Kapazitäten kann bei Einverständnis aller Beteiligten über Änderungen des Belegungsplanes entschieden werden.

(7) Dem Sozial- und Ordnungsamt bleibt vorbehalten, ungeachtet der erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise auszuschließen bzw. einzuschränken, insbesondere, wenn Sonderveranstaltungen stattfinden, eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist, die Anlage reparaturbedürftig ist, Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

(8) Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird, gegen Benutzungsregeln oder die Hallenordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 3 – Benutzung der Sportstätten

(1) Für die Nutzung der Sportanlagen gilt die aktuelle Hallen- bzw. Benutzungsordnung der Sportanlage.

(2) Die Sportstätte darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung Oschatz bzw. des Leiters der Einrichtung sind zu befolgen. Die Benutzungs- bzw. Hallenordnung der Sportanlage ist einzuhalten.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet für die pflegliche Behandlung der Sportstätte zu sorgen. Beschädigungen sind unverzüglich den Beauftragten der Stadtverwaltung Oschatz zu melden bzw. in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.

(5) Bei wiederholten oder groben Zuwiderhandlungen gegen die Hallen- bzw. Benutzungsordnungen kann die Stadt Oschatz dem jeweiligen Verein oder Nutzer die Nutzung der Sportanlage wieder entziehen.

§ 4 - Haftung

(1) Die Stadt Oschatz haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sporteinrichtung entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt Oschatz keine Haftung für eingebrachte Gegenstände der Nutzer.

(2) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Sporteinrichtung gegen ihn oder die Stadt gemacht werden. Die Stadt Oschatz kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 5 – Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung des für die Sportanlagen entstehenden Aufwandes werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht auf Grundlage der beantragten und bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung stattgefunden hat.

(2) Sollte eine beantragte Nutzung aus Gründen, die dem Nutzer nicht zu zurechnen sind, nicht in Anspruch genommen werden, kann eine Bereinigung der Gebühren vorgenommen werden, wenn die Nichtnutzung spätestens 48 h vor geplanter Nutzung dem Sozial- und Ordnungsamt schriftlich unter Angabe der Gründe angezeigt wird.

(3) Wird eine beantragte Nutzung nicht in Anspruch genommen und fallen aufgrund der nicht rechtzeitigen Meldung zusätzliche Kosten für die Stadt an (z. B. Schlüssel- oder Hausmeisterdienst), kann die Stadt diese zusätzlichen Kosten dem Antragsteller in Rechnung stellen.

(4) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 2 Absatz 7 werden im Rahmen der Gebührenpflichten bereinigt.

§ 6 – Gebührenhöhe

(1) Die Nutzungsgebühr für die Sportanlagen beträgt ab 1. Januar 2024 je angefangene Zeitstunde:

Sporthalle Grundschule „Collmblick“	23,50 Euro
Sporthalle Robert-Härtwig-Schule	12,50 Euro
Sporthalle West	16,00 Euro
Döllnitzsporthalle	22,50 Euro
Rosentalsporthalle (Alleinnutzung)	41,50 Euro
Je Nutzer bei Zweifachnutzung	20,75 Euro
je Nutzer bei Dreifachnutzung	13,80 Euro

(2) Für die Nutzung an Wochenenden, Feiertagen, den Sommer- und Weihnachtsferien werden Gebühren gemäß § 6 Absatz 1 erhoben. Bei ganztägiger Nutzung erfolgt die Erhebung einer Pauschalgebühr für 8 h.

(3) Bei Vorhandensein der technischen Voraussetzungen, können Duschmarken im Wert von 0,50 Euro je Stück im Voraus erworben werden.

(4) Den Nutzern kann für die genehmigte Nutzungszeit die Schlüsselgewalt übertragen werden. Die Stadt Oschatz behält sich vor, für bestimmte Sportanlagen eine Schlüsselkaution je ausgegebenen Schlüssel zu verlangen. Die Höhe der Kaution entspricht maximal dem Wiederbeschaffungswert.

§ 7 – Gebührenfreiheit, Ermäßigungen, Ausnahmen der Gebührenerhebung

(1) Folgende Nutzer werden von den Gebühren nach § 6 Absatz 1 befreit:

1. Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre, organisiert in einem Oschatzer Sportverein, der Mitglied des KSB Nordsachsen ist (der Mindestanteil der unter 18-jährigen muss 75 v. H. der Gesamtanzahl der Sportler in der jeweiligen Übungs- bzw. Trainingsgruppe betragen)
2. Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe (Sitz in Oschatz)
3. Schulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden,
4. Kindertagesstätten der Stadt Oschatz und Oschatzer Kindertagesstätten, die sich in freier Trägerschaft befinden
5. Kreissportbund Nordsachsen und das Landesamt für Schule und Bildung.

(2) Bei Wettkämpfen und Punktspielen Oschatzer Sportvereine, die sich in einem aktiven Wettkampf- bzw. Punktspielbetrieb befinden, kann der Nutzer eine Gebührenbefreiung von den Gebühren nach § 6 Absatz 2 beantragen, wenn er schriftlich erklärt, dass die Veranstaltung **eintrittsfrei ist**.

(3) Für die Nutzung der Rosenthalhalle durch den Landkreis Nordsachsen als Schulträger gilt die von beiden Seiten abgeschlossene Nutzungsvereinbarung vom 17.09.2009.

§ 8 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenschuldner ist der Nutzer (Antragsteller) der Sportanlage.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid veranlagt und dem Nutzungsberechtigten mit der Bestätigung der beantragten Nutzungszeiten übergeben. Für die Nutzung über einen längeren Zeitraum (Schuljahresplanung) besteht folgende Fälligkeit:

Die Gesamtgebühr ist in 2 Raten innerhalb eines Schuljahres zur Zahlung fällig (30.09.; 31.03.).

(3) Für kurzfristige und einmalige Nutzungen von Sportstätten sind die Gebühren nach erfolgter Nutzung entsprechend des Gebührenbescheides zu entrichten.

(4) Gebührenschuldner verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden für die Neuvergabe nicht berücksichtigt.

§ 9 - Gewerbliche Tätigkeit und sonstige Leistungen

(1) In den Sportanlagen, die dieser Satzung unterliegen, bedürfen

- a. die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung)
- b. das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Getränken, Speisen Waren und Druckschriften
- c. das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie

d. die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen der Genehmigung der Stadtverwaltung Oschatz. Zuständig ist hierfür das Sozial- und Ordnungsamt der Stadt Oschatz. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich weiterer zu beachtender Gesetzlichkeiten.

(2) Für Werbung aller Art an den Umgrenzungen der Sportanlagen gilt die Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Großveranstaltungen und nichtsportliche Veranstaltungen sind Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen vom 29.10.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt

Oschatz, 25.08.2023

David Schmidt
Oberbürgermeister